

TANZSPORTCLUB SCHWARZ - WEISS e.V.

*SATZUNG*

**1.**

**Name, Sitz, Eintragung**

- 1.1. Der Verein führt den Namen TANZSPORTCLUB SCHWARZ-WEISS. Er wurde am 2. Juni 1985 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Offenburg.

**2.**

**Zweck, Ziele**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Tanzsports.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Wirtschaftliche, politische oder religiöse Ziele darf der Verein nicht anstreben.
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3.**

**Geschäftsjahr**

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**4.**

**Mitglieder**

- 4.1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- 4.2. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand und von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt.

**5.**

**Aufnahme**

- 5.1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.2. aber die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von zwei Monaten. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

**6.**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.

- 
- 6.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- 6.4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt, gegen die Satzung verstößt oder Weisungen der Organe nicht beachtet.
- 6.5. Dem Ausschluss hat eine schriftliche Androhung voranzugehen. Begeht 'das Mitglied weitere Verstöße nach Ziff.6.4., beschließt der Vorstand den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied hat das Recht, vor dem Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden.
- 6.6.1 Im Falle eines Beitragsrückstandes von mindestens drei Monaten kann der Ausschluss erfolgen, wenn nach zwei vorangegangenen Mahnungen und einer letzten Frist durch eingeschriebenen Brief der Zahlungsrückstand nicht aufgeholt wird.

**7.**

**Beiträge**

- 7.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren.
- 7.2.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**8.**

**Organe des Vereins**

- 8.1. Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

**9.**

**Jugendordnung**

- 9.1. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

**10.**

**Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.
- 10.2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- 10.3. Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung sind bis zu vier Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 10.4. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- 10.5. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn er dies für erforderlich hält.
- 10.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss begründet sein und alle Punkte enthalten, die in der Tagesordnung behandelt werden sollen.
- 10.7.1. Der Vorstand muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

10.8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

**11.**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- Entlastung des Vorstandes
- Diskussion und Beratung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Vereins- und Geschäftsordnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**12.**

**Durchführung der Mitgliederversammlung**

12.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.2.1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Für die Dauer von Vorstandswahlen einigt sich die Mitgliederversammlung auf einen Wahlleiter als Vorsitzenden.

12.3. über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

12.4.1. Eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei

- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

12.5. Abstimmungen über Anträge werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

12.6. Der Vorschlag zur Wahl des Jugendwarts kann nur durch den Jugendausschuss abgegeben werden. Zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt.

12.7. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat.

12.8.1. über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

**13.**

**Vorstand**

13.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart

- Schriftführer
- Sportwart
- Pressesprecher
- Jugendwart
- und bis zu drei Beisitzern

- 13.2.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode erfolgen. Bis zur ordentlichen Neuwahl hat der alte Vorstand die Vereinsgeschäfte weiterzuführen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 13.3. Der Vorstand ist nur an Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Weisungen einzelner Mitglieder darf er nicht entgegennehmen.
- 13.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- 13.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### 14.

#### Gesetzliche Vertretung

- 14.1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten, jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

#### 15.

#### Kassenprüfer

- 15.1.1. Die Kassenprüfer werden jeweils mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen zu nehmen. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht mündlich in der Mitgliederversammlung.

#### 16.

#### Auflösung

- 16.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wird. Dabei muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Der Antrag auf Auflösung kann nur mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
- 16.2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 16.3. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### 17.

#### Inkrafttreten

- 17.1. Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.